

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/016/2016	AZ:	01.02.2016
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude Zur Waldwiese 7		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.02.2016	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Bauantrag für die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit Carport und Schuppen auf dem Grundstück „Zur Waldwiese 7“. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Erhaltungssatzung.

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es muss sich nach Art und Maß der Bebauung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein freistehendes, eingeschossiges Wohnhaus mit einer Firsthöhe von 8,52 m. Die GRZ 1 beträgt 0,1 und die GRZ 2 0,24. Der Nachweis des Vollgeschosses im Dachgeschoss wurde bereits von der Bauaufsicht geprüft. Die Pläne wurden daraufhin vom Antragsteller überarbeitet und liegen in der aktuellen Fassung zur Beratung vor, sodass das Dachgeschoss kein Vollgeschoss mehr ist.

Für den Carport mit Schuppen wird ein Antrag auf Abweichung nach § 71 Abs. 1 LBO gestellt. Der Carport überschreitet die Höhe von 2,75 m und hat stattdessen eine Höhe von 3,00 m. Begründet wird dies damit, dass über den Stellplätzen noch Stauraum geschaffen werden soll, damit die Gebäudelänge nicht vergrößert werden muss. Die Zustimmung des Nachbarn liegt vor. Über die Zustimmung zum Abweichungsantrag entscheidet bei diesem Antrag allein die Bauaufsicht und nicht die Gemeinde, weil keine Satzung mit bauörtlichen Vorschriften vorliegt.

Eine Genehmigung für die Verlegung der Grundstückszufahrt liegt bereits vor.

Weiterhin wird die Fällung von drei Birken im vorderen Grundstücksbereich und von drei Eichen im hinteren Grundstücksbereich beantragt. Vor der Antragstellung hat es einen Ortstermin mit dem Bauherrn, Herrn Chors und einem Baumgutachter gegeben. Bei diesem Gespräch ging es nur um die Fällung der drei Birken und die Fällung der Eiche Nr. 2. Hierzu hat Herr Chors sein Einvernehmen in Aussicht gestellt. Grundlage dieses Gespräches war der beigegefügte Lageplan des Ergebnisprotokolls (siehe Anlage) mit u.a. zwei Stellplätzen. Jetzt möchte der Antragsteller stattdessen ein Doppelcarport mit Schuppen errichten und den Standort auf dem Grundstück nach hinten verschieben, sodass auch die beiden anderen Eichen gefällt werden müssten.

Die Nachbarn der Grundstücke Zur Waldwiese Nr. 9 und 11 haben dem Antragsteller bestätigt, dass durch die beiden Eichen große Teile ihres Wohnraumes mehr als 4 Stunden am Tag verschattet werden. Nach Rücksprache mit Herrn Chors, wird er keine Fällgenehmigung für die beiden Eichen erteilen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag 1:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB für die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses **mit** Carport und Schuppen auf dem Grundstück „Zur Waldwiese 7“.

Beschlussvorschlag 2:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB **nur** für die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses auf dem Grundstück „Zur Waldwiese 7“.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr _____ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Grundkörper/Erschließung/Außenanlagen

Es handelt sich um ein eingeschossiges Wohnhaus mit L-förmigen Grundriss, Vollkeller und Mansarddach, wodurch ein straßenseitiger und ein seitlicher Giebel entstehen. Das Gebäude soll vorderseitig etwa auf die Tiefe des Altgebäudes sowie der benachbarten Häuserfronten positioniert werden.

Das Grundstück weist eine diagonal abfallende Topografie von Süden nach Norden auf, die durch Geländemodellierung an nachbarliche Geländehöhen (Nachbar Nr. 9) und Gebäudenutzungen angepasst werden (Geländeverlauf siehe Freiflächenplan). Es soll eine etwas höhere Gartenfläche im südlichen, straßenseitigen Grundstücksbereich entstehen, zu dem hin der Eingang und die Terrassenflächen orientiert sind, sowie eine etwas niedrigere Grundstücksfläche mit Gartenfläche, Kompost, Schuppen und Carport angepasst an die umliegende Vegetation und Nachbargrundstücke. Durch die Modellierung wird auch der stark setzungsverursachende Mutterboden in den Gartenflächen verdichtet oder ausgetauscht.

Die Sträucher, Rhododendren, Eiben und kleineren Bäume sollen im Randbereich erhalten werden, sowie in neuangelegten Beeten Stauden, Sträucher und Bäume gem. Freiflächenplan ergänzt werden.

Der Zugang zum Gebäude wird sich an der Nord-Ost-Seite des Hauses befinden.

Der Zuweg wird entgegen der Altbebauung mit der neuen Zufahrt zusammen an der nordöstlichen Grundstücksseite angeordnet. Zur barrierefreien Erschließung wird der Zuweg zum höher liegenden Haus als gepflasterte Rampe ausgebildet, sowie eine Stufenanlage zum niedriger liegenden Carport/Schuppen ergänzt. Dadurch entsteht ein Podest, das ein Geländer als Absturzsicherung zur Zufahrt erhalten soll. Die Doppel-Stellplatzanlage wird als Doppelcarport hinter dem Hauszugang im tiefer gelegenen Gelände angeordnet, sodass ein Passieren mit Fahrrädern zum rückwärtigen Schuppen möglich ist. Dadurch ergibt sich eine vergrößerte Zufahrtsfläche, die jedoch für Besucher genutzt werden kann (eingeschränkte/beeengte Parksituation in der schmalen Anliegerstraße). Diese und die Stellplatzanlage sollen ebenfalls gepflastert werden.

Die Terrassenanlagen auf der südlichen Grundstücksseite sollen als wasserdurchlässige Flächen mit Holzbelag oder durchlässigem Pflaster erstellt werden.

Die Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation sowie Ableitung von Regen- und Schmutzwasser werden in Abstimmung mit den örtl. Versorgern/ zuständigen öffentl. Stellen hergestellt. Alle Medien sind bereits in der Straße vorhanden. Ein Übergabeschacht für Schmutzwasser ist auf dem Grundstück erhalten geblieben und wird nach Tauglichkeit weiter verwendet.

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser wird auf dem Grundstück gesammelt und teils als Brauchwasser genutzt, teils versickert.

Das auf den gepflasterten Flächen anfallende Regenwasser wird in angrenzende Grünstreifen auf dem Grundstück entwässert. Durch die Grundstücksneigung wird kein Oberflächenwasser auf öffentliche Bereiche geleitet.

Außenanlagen

Die vorhandene Buchenhecke und dahinter liegender Rhododendrenreihe wird durch eine Toranlage mit Pforte und neue Heckenpflanzen ergänzt (gem. Genehmigung zur Umverlegung der Grundstückszufahrt vom 10.11.2015).

Die neue Zufahrt wird um 3m nach Süden verlegt. Hinter der Einfriedung der ehemaligen Zufahrt wird der Stellplatz für Mülltonnen eingerichtet.

Die seitlichen und hintere Grundstückseinfriedungen mit Eiben, Tanne und Rhododendren bleiben ebenfalls weitest gehend erhalten und teils durch Sträucher/Hecken ergänzt.

Rückwärtig des Schuppens sowie an der südlichen Grundstücksseite soll Holz für den Kamin gelagert werden.

In der Nordecke des Grundstücks, hinter dem Schuppen soll eine Kompostanlage für Gartenabfälle und Bio-Abfall angelegt werden.

Die Zuwegung wird durch Pflasterbelag befestigt.

Stellplatznachweis

Es werden zwei Stellplätze als Doppel-Carportanlage errichtet. Auf der Zufahrtsfläche können zusätzlich Gäste parken, da dies in der Straße nur mit Behinderung des Verkehrs möglich ist.

Im Anschluss der Carportanlage soll ein Schuppen u.a. für Fahrräder errichtet werden.

BAUVORHABEN:
 BAUORT:
 BAUHERR:

NEUBAU WOHNGEBÄUDE MIT CARPORT/SCHUPPEN
 ZUR WALDWIESE 7, 22521 AUMÜHLE

NACHWEIS DACHGESCHOSS KEIN VOLLGESCHOSS

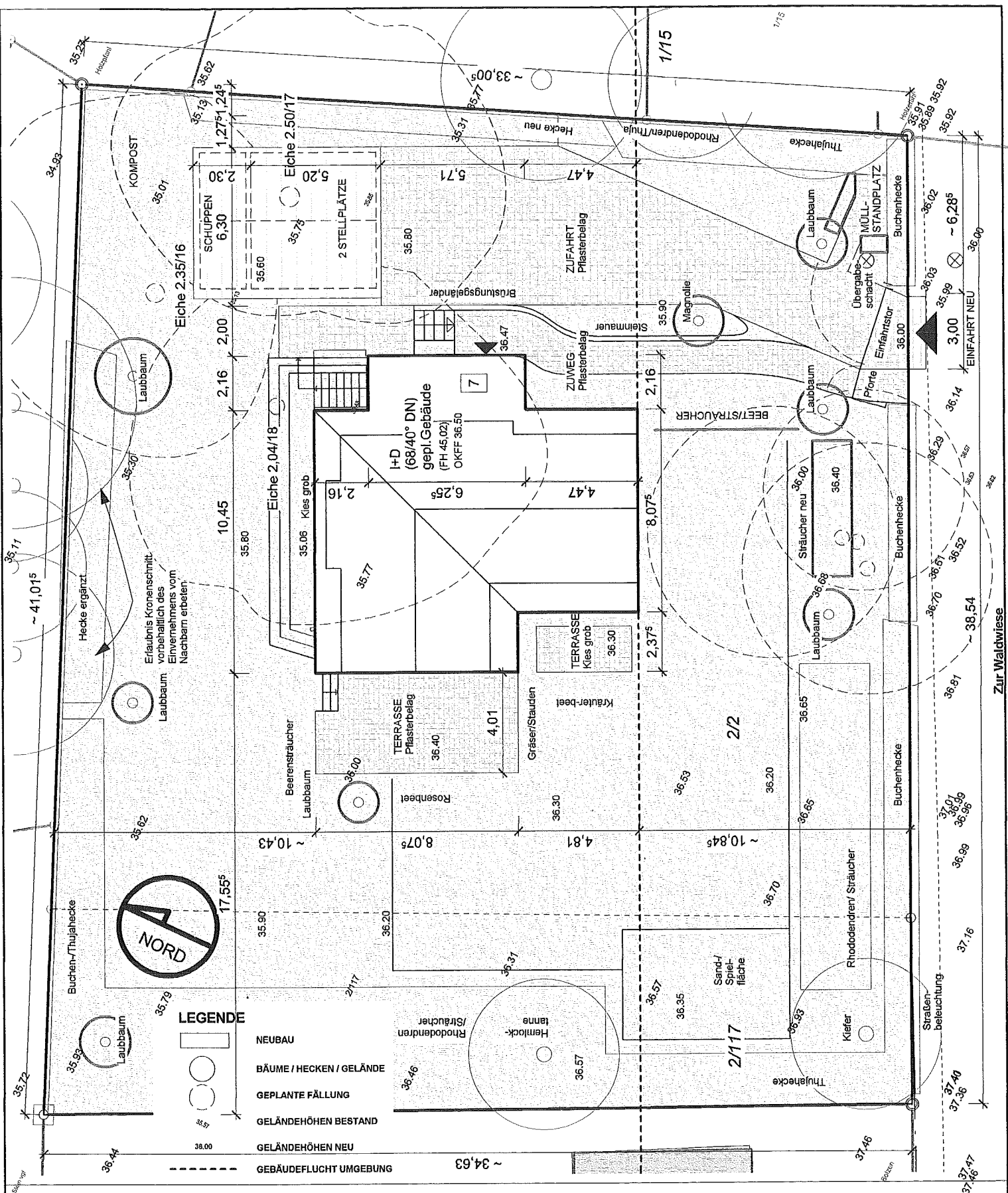
Erdgeschoss	GF (Berechnung siehe oben)	<u>136,67 m²</u>
	136,67 m ² x 0,75 =	102,505 m ² (max. zulässig)
Dachgeschoss	(3,13+12,13)*6,565 +(3,49+3,785)*0,29	100,18 m ² 2,11 m ²
	=	<u>102,29 < 102,505 m²</u> <u>kein Vollgeschoss</u>

ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL

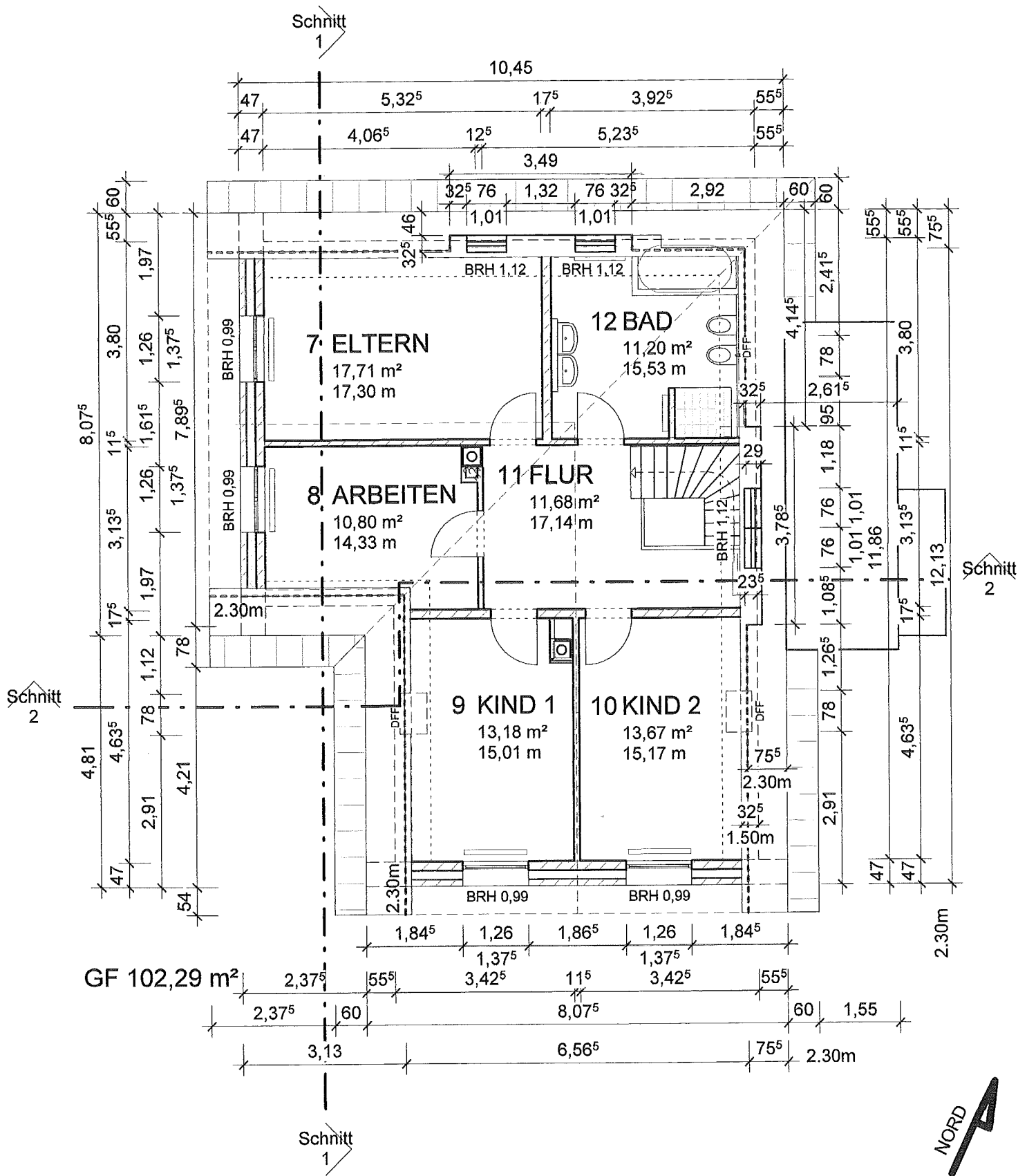
Kellergeschoss	kein Vollgeschoss	
Erdgeschoss	GF (Berechnung siehe oben)	136,67 m ²
Dachgeschoss	kein Vollgeschoss	
GFZ	136,67 / 1.341 =	<u>0,1</u>

ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL

Grundstücksgröße	Flur 2/117+2/2	1.341 m²
Wohnhaus	8,075 x (10,45+4,75) + 6,225 x 2,15 =	136,67 m ²
GRZ		<u>0,10</u>
Terrasse	4 x 8	32,00
Zufahrt		108,60
Carport/Schuppen	6 x (5,2+2,3)	45,00
	<i>GesamtAußenflächen/Nebenanlagen</i>	<i>185,600</i>
Grundfläche gesamt		322,27 m ²
GRZ inkl. Wege/Terrasse/Nebengebäude		<u>0,24 (0,40)</u>



Bauvorhaben	Neubau	
Bauherr		
Plan	LAGEPLAN - FREIFLÄCHEN	
Bauort	Zur Waldwiese 7 21521 Aumühle	Maßstab 1 : 200 Plannummer BA 00.1 FFP



Bauvorhaben

Neubau

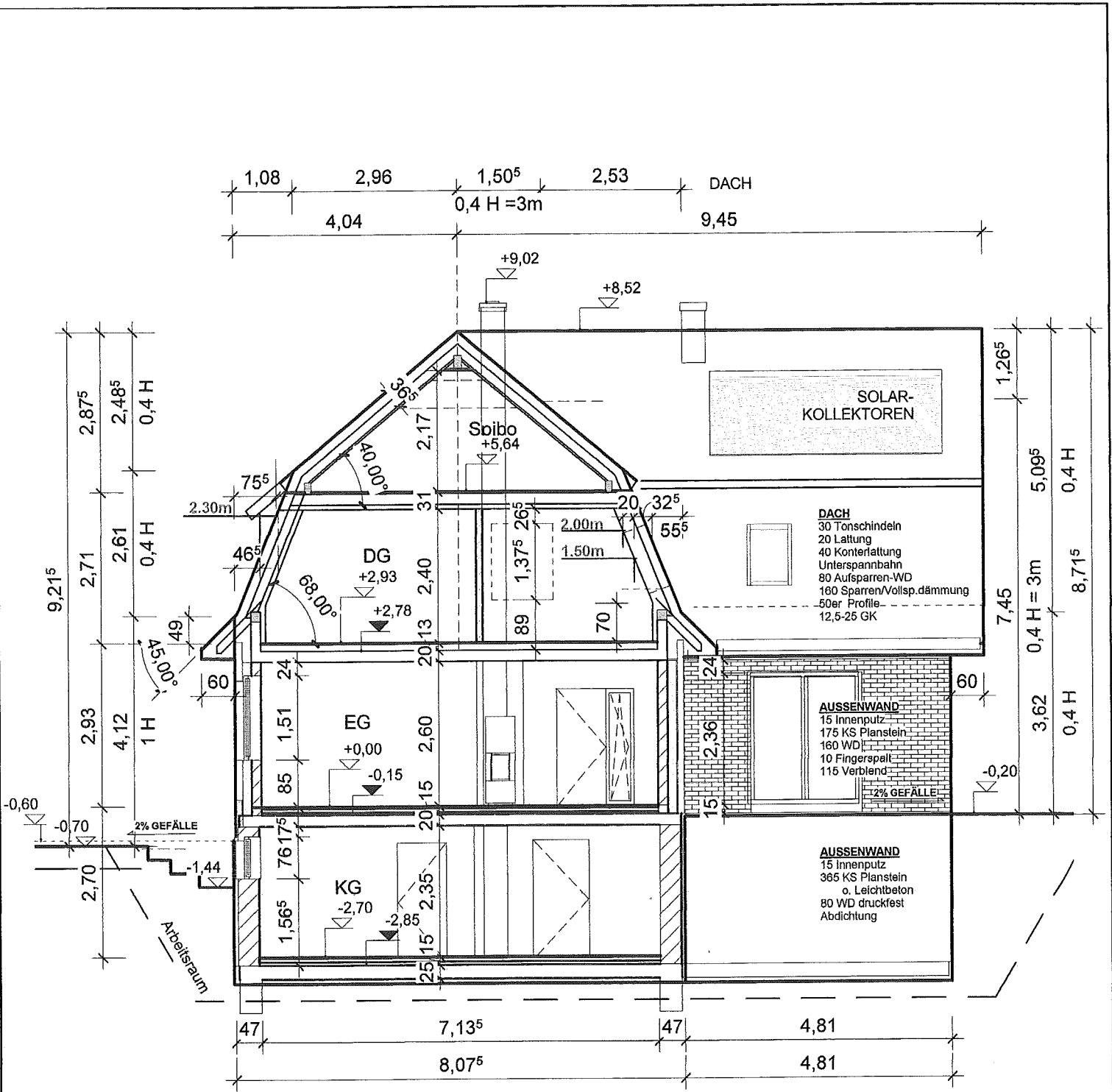
Bauherr

Plan

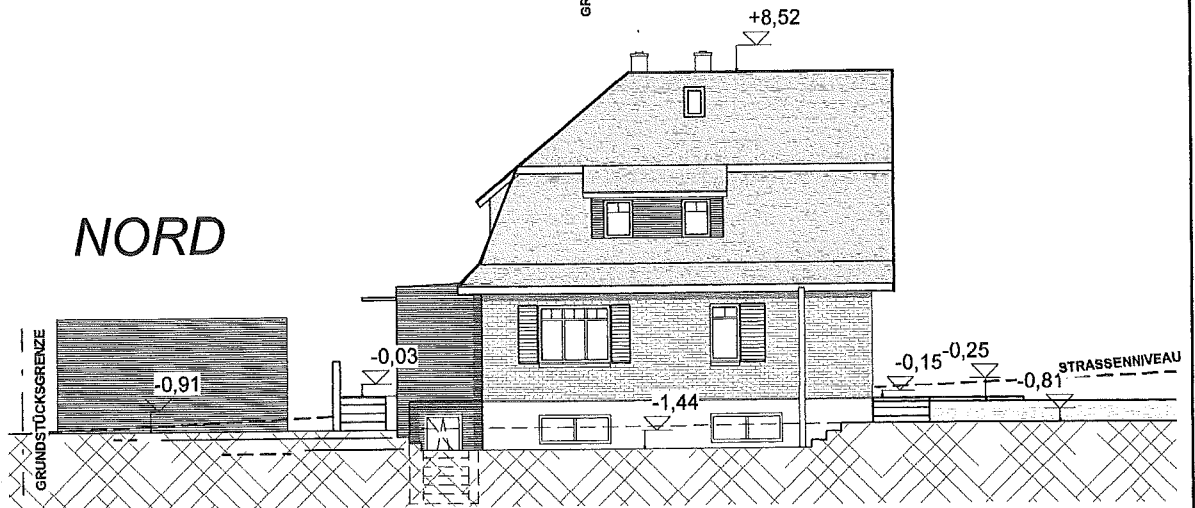
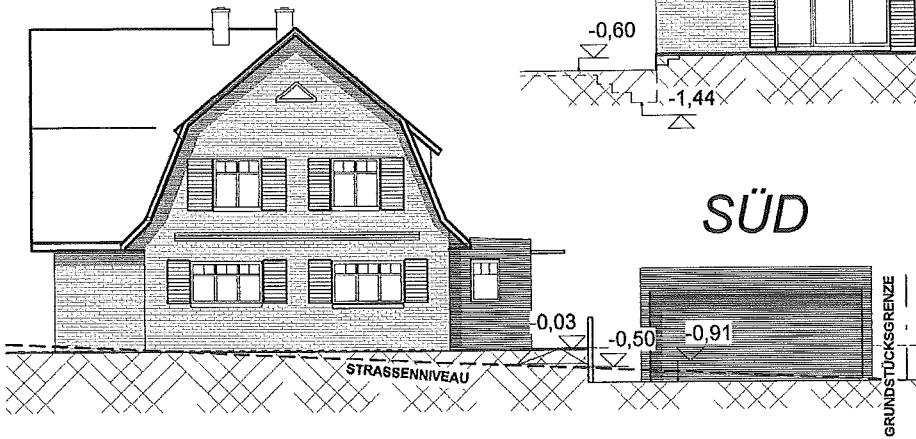
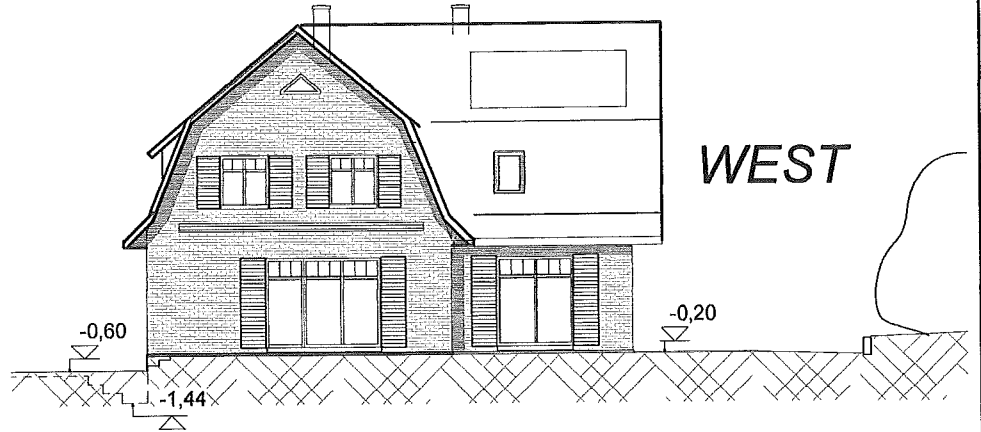
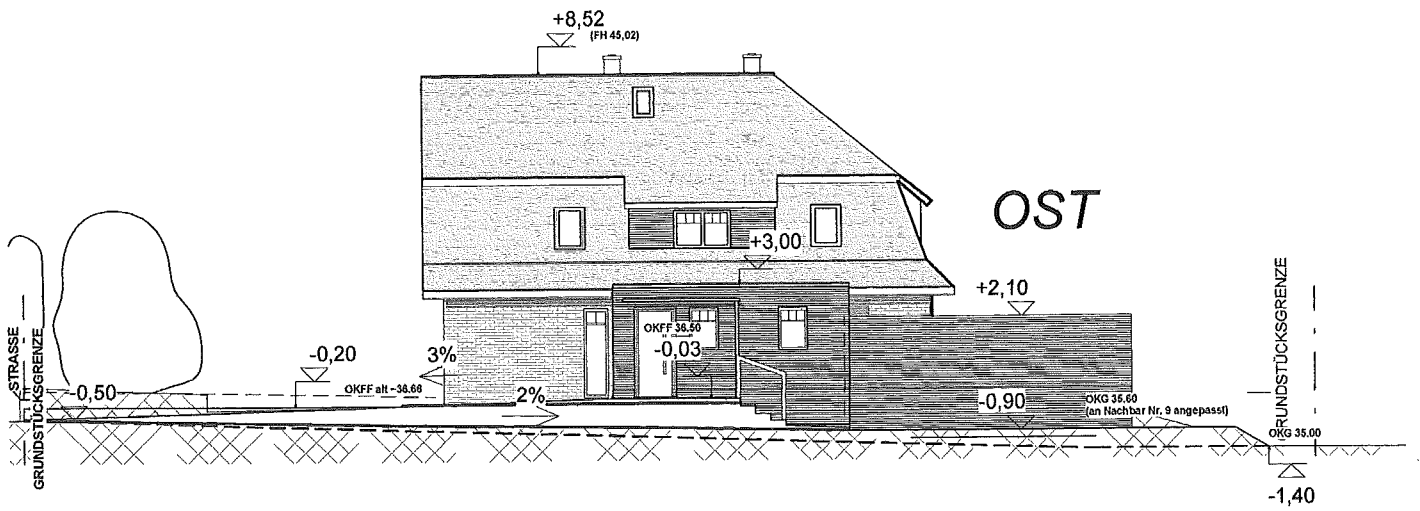
Obergeschoss

Bauort
Zur Waldwiese 7
21521 Aumühle

Maßstab 1 : 100
Plannummer BA 03 OG



Bauvorhaben	Neubau Einfamilienhaus	
Bauherr		
Plan	Schnitt 1	
Bauort Zur Waldwiese 7 21521 Aumühle	Maßstab	1 : 100
	Plannummer	BA 04.1 S2



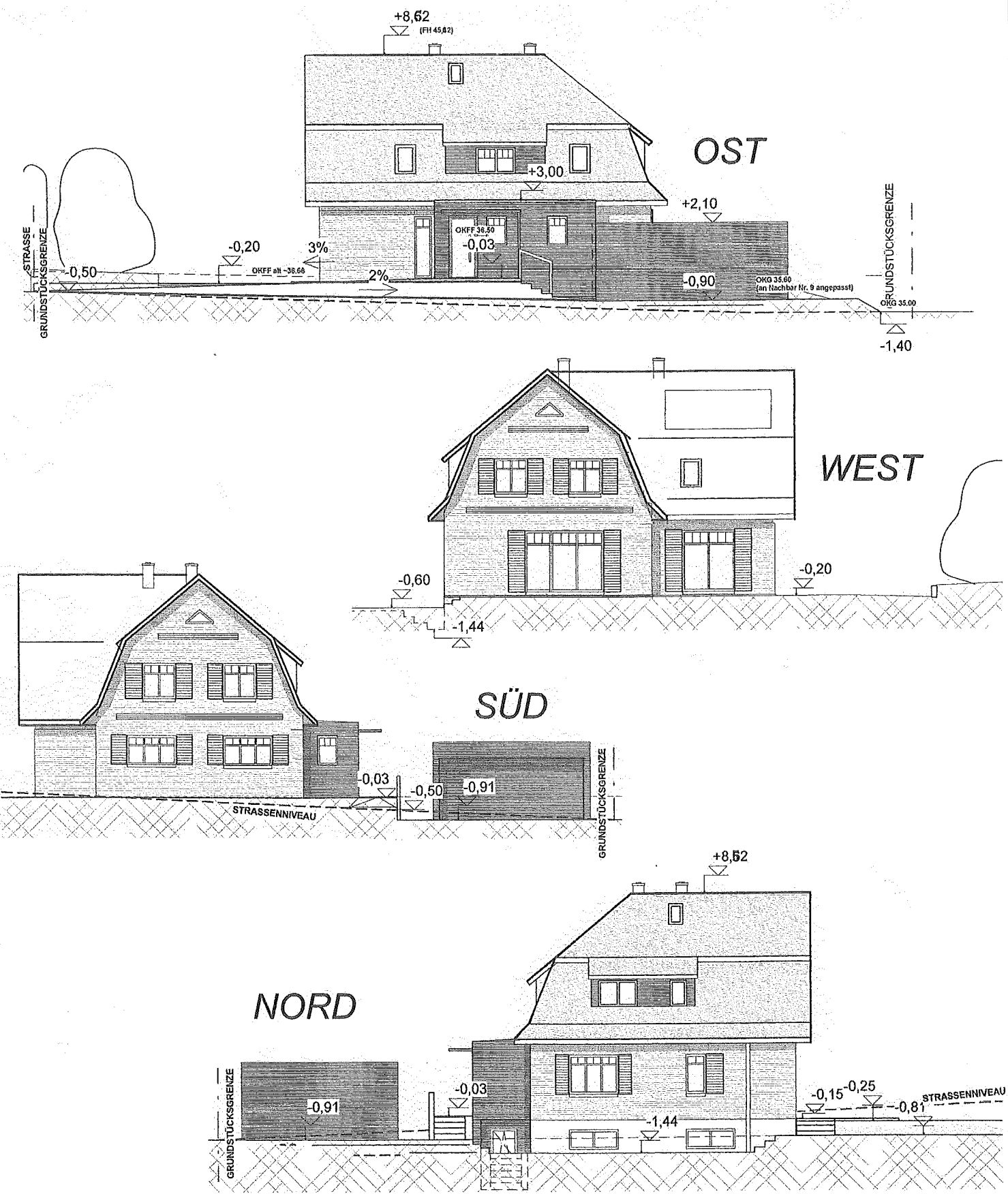
Bauvorhaben **Neubau Einfamilienhaus**

Bauherr

Plan **Ansichten**

Bauort
Zur Waldwiese 7
21521 Aumühle

Maßstab 1 : 200
Plannummer BA 05 A



Bauvorhaben **Neubau Einfamilienhaus**

Bauherr

Plan **Ansichten**

Bauort
Zur Waldwiese 7
21521 Aumühle

Maßstab **1 : 200**
Plannummer **BA 05 A**

**Ergebnisprotokoll der Ortsbesichtigung und Besprechung bezüglich des
Baumschutzes auf dem Grundstück Zur Waldwiese 7 in Aumühle
am 24. November 2015
(Projekt-Nr. 41-15-03-69)**

1. Anlass und Zweck

Auf dem Grundstück Zur Waldwiese 7 in Aumühle wurde das Bestandsgebäude abgerissen und es ist ein Neubau eines Einfamilienhauses geplant. Der Neubau soll dem heutigen Standard entsprechend deutlich größer ausfallen als das vorherige Gebäude aus den 1950er Jahren.

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Bäume sowie größere Gehölze an den Grundstücksgrenzen. Bei den Bäumen handelt es sich im Wesentlichen um eine Dreiergruppe von Birken nahe der Straße und um drei große Eichen im hinteren Teil des Grundstücks. Mit der Ortsbesichtigung am 24. November 2015 mit Vertretern der Gemeinde Aumühle sollte geklärt werden, wie der Neubau auf dem Grundstück positioniert werden kann und wie mit dem vorhandenen Baumbestand auf dem Grundstück weiter umgegangen werden soll. Für die Begutachtung und Besprechung wurde seitens der Auftraggeber ein Lageplan / Freiflächenplan im Maßstab 1:200 vom 26. Oktober 2015 (siehe Anhang) sowie weitere Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

2. Ergebnis der Ortsbesichtigung

Der geplante Neubau ragt weit in den Wurzelbereich einer der drei Eichen hinein (siehe Anhang). Auch wenn sich das vorherige Gebäude etwa an selber Stelle befunden hat, ist für die Erstellung des Neubaus inklusive Keller und dem dafür erforderlichen Aushub ein erheblicher Wurzelschaden zu erwarten. Dies wäre selbst bei einem Verbau mit verlorener Schalung der Fall. Herr Chors vom Ordnungsamt der Gemeinde Aumühle hat für diese Eiche einen positiven Bescheid für einen Fällantrag in Aussicht gestellt.

Im vorderen Teil des Grundstückes befindet sich eine Dreiergruppe bestehend aus Birken. In diesem Teil des Grundstückes sind verschiedene Erdarbeiten sowie eine Veränderung der Geländehöhen erforderlich. Hauptgrund hierfür sind die Zuwegungen und die Herstellung der Außenanlagen in einer behindertengerechten Art und Weise. Aus baumbiologischer Sicht sind diese Arbeiten als besonders problematisch zu bewerten, da die Birke eine sehr flach wurzelnde Baumart ist und zudem auch auf relativ kleine Verletzungen mit einer sehr schwachen Abschottung im Holzkörper reagiert. Darüber hinaus gehört die Birke ebenso wie die Buche und der Ahorn zu den besonders empfindlichen Baumarten in Bezug auf Standortveränderungen (z. B. Niveauveränderungen, Bodenverdichtungen). Selbst bei einer vorsichtigen Ausführung der erforderlichen Arbeiten in dem Bereich zwischen Straße und Haus sind umfangreichere Beeinträchtigungen für diese Dreiergruppe zu erwarten. Ein langfristiger Erhalt dieser Bäume bei gleichzeitiger Realisierung des Bauvorhabens ist daher eher unwahrscheinlich.

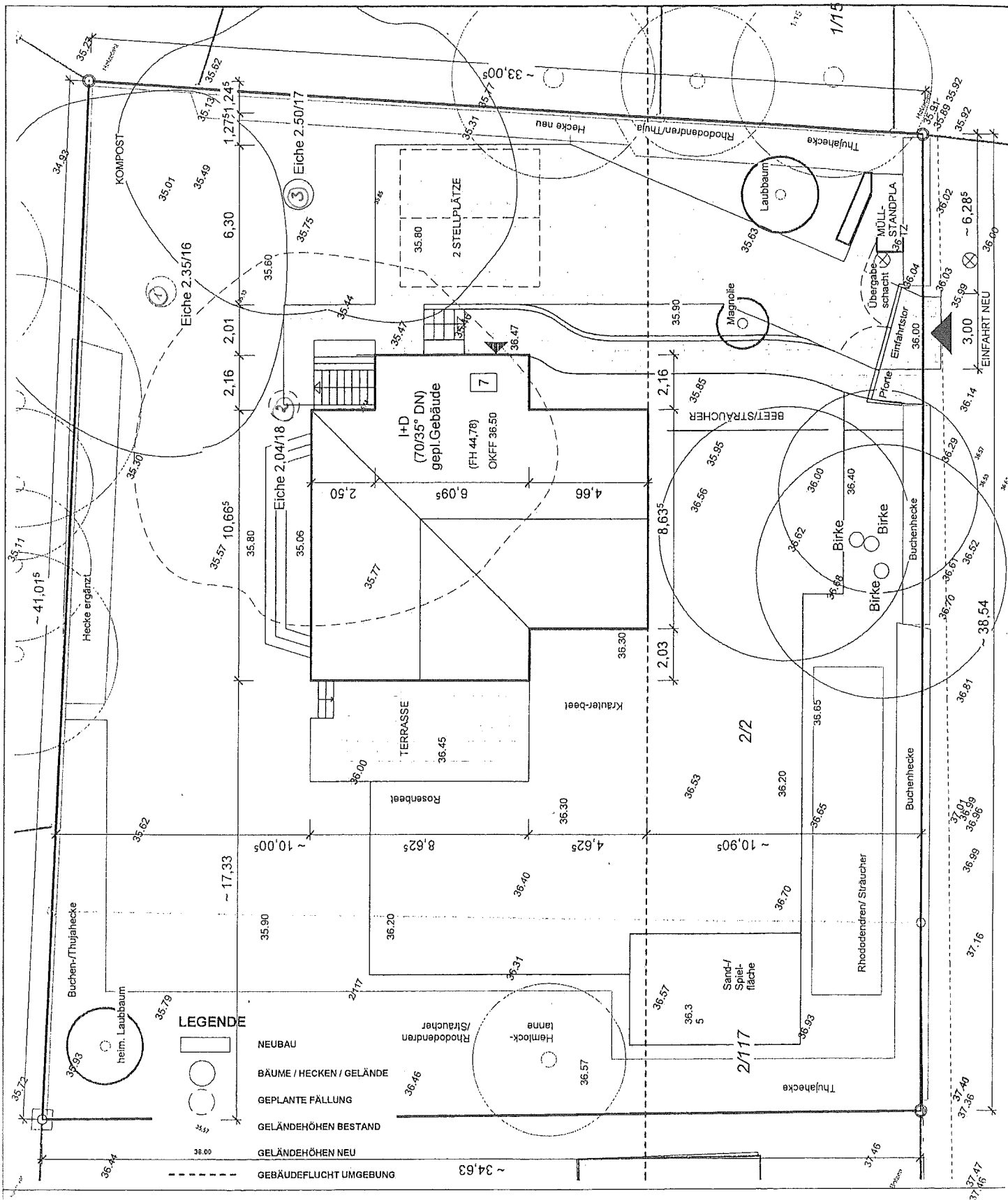
Aufgrund der dargestellten Umstände hat Herr Chors auch für diese Dreiergruppe eine Fällgenehmigung in Aussicht gestellt.

Für die o. g. Eiche sowie die Dreiergruppe an der Straße bedarf es eines Fällantrages durch den Grundstückseigentümer bei der Gemeinde.

Im hinteren Teil des Grundstückes befinden sich zwei Alteichen. Beide Eichen weisen in den Kronen Totäste auf. Dies ist bei der lichtbedürftigen Eiche eine normale Entwicklung. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist jedoch hier eine Totholzeseitigung erforderlich. Darüber hinaus ist ein Baum sehr stark von Efeu bewachsen. Dieser Bewuchs schädigt nicht den Baum, jedoch ist eine sorgfältige Baumkontrolle hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes so nicht möglich. Es wird empfohlen, den Fremdbewuchs komplett aus dem Baum zu entfernen. Darüber hinaus befinden sich vor allem in der unteren Krone Stammaustriebe (so genannte Sekundäräste). Hier wird empfohlen, die Bäume aufzuasten.

Die genannten Maßnahmen an den beiden Eichen wurden während der Besprechung ebenfalls erörtert. Es handelt sich hierbei um Pflegemaßnahmen, die unabhängig von dem Bauvorhaben erforderlich sind.

Hamburg, 25. November 2015



Bauvorhaben	Neubau
Bauherr	
Plan	LAGEPLAN - FREIFLÄCHEN
Bauort	
Zur Waldwiese 7	
21521 Aumühle	
Maßstab	1 : 200
Plannummer	00.6 FFP

Amt Hohe Elbgeest	
Eing. 09. Feb. 2016	
	Bauamt

Amt Hohe Elbgeest
 Fachdienst Ordnung und Soziales
 Herr Chors
 Christina-Höppner-Platz 1
 21521 Dassendorf

Antrag auf Baumfällung und Befreiung von der Verbotsfrist (15.03. – 30.09.)

Hiermit beantragen wir

auf dem Grundstück Zur Waldwiese 7
 Flurstück 2/2
 in der Gemeinde Aumühle
 die Fällung von 6 Bäumen
 und Kronenschnitt 1 Nachbarbaum (Waldstraße 12).

(sofern die Fällung einzelner Bäume nicht genehmigt wird, wird hiermit gleichzeitig ein Kronenrückschnitt für diese beantragt)

	Baumart	Stammumfang in 1 m Höhe / ca. Kronendurchmesser
Baum Nr. 1	Eiche	2.35 / 16
Baum Nr. 2	Eiche	2,04 / 18
Baum Nr. 3	Eiche	2.50 / 17
Baum Nr. 4	Birke	1,26 / 10
Baum Nr. 5	Birke	1,19 / 10
Baum Nr. 6	Birke	1,13 / 8

Rechtsgrundlage: das Grundstück liegt in einem Wohngebiet ohne B-Plan (§34 BauGB). Die Bäume sind daher nicht kartiert und unterliegen einzig der Baumschutzsatzung Aumühles.

Der Bauantrag zur Neubauplanung auf dem betreffenden Grundstück wurde parallel eingereicht.

Bauliche Situation als Teil der Antragsbegründung:

Geplanter Neubau inkl. Keller und Carport mit Schuppen inkl. Fundamente und Regenwasserzisterne:

der Baukörper wird an der Vorderseite des vorherigen Gebäudes ausgerichtet und ragt durch die Abmessungen inkl. Aushub für die Errichtung in den Wurzelbereich der 2. Eiche. Die Errichtung eines Doppelcarports gem. Bauantrag ist nur möglich, wenn auch die Eiche Nr. 3 gefällt werden darf. Der Kronen-/Wurzelbereich der Eiche Nr. 1 würde durch das Nebengebäude ebenfalls überlagert.

Um den Neubau dieses Jahr realisieren zu können, wird vorsorglich auf Grund des zeitnahen Endes der Fällsaison die Befreiung von der Verbotsfrist beantragt.

Erläuterung zur Positionierung der Gebäude:

Der Eingangsbereich befindet sich an der Nordostseite des Grundstücks. Die Zuwegung und Zufahrt sollen zusammengelegt werden und ebenfalls an dieser Grundstücksseite angeordnet werden. Auf Grund der Geländetopographie ist eine behindertengerechte Erschließung zum Haus nur über eine Geländeangepassung im vorderen Grundstücksbereich möglich. Eine Anhebung des gesamten Grundstücks wäre jedoch unwirtschaftlich, sodass für das Niveau der Stellplätze eine Aufschüttung bzw. Ebnung nur auf nachbarliches Geländeniveau erfolgen soll. Ein Gefälle zu den Stellplätzen bleibt daher bestehen.

Rückseitig zum Carport soll ein Schuppen für überdachte Fahrradstellplätze angeordnet werden. Auf Grund der stufenlosen Erreichbarkeit dieses Schuppens an den Stellplätzen und dem erhöhten Eingangspodest vorbei, ergibt sich die Lage des Carports und angrenzenden Schuppens an der geplanten Stelle.

Begründung des Befreiungsantrags zur Fällung der drei Eichen (Bäume 1-3):

- **Verschattung von nachbarlichen Wohnräumen** >4 Stunden am Tag in der Sommerzeit (siehe nachbarliche Stellungnahmen Haus Nr. 9 und 11 im Anhang, sowie in störendem Maße bei weiteren Anwohnern in der Nähe)
- **Verschattung des Baumbestands bei Nachbarn**
- erhebliche **Einschränkung der bebaubaren Fläche** und dadurch Wertminderung des bebaubaren Grundstücks (ca. 300m²)
- **Gefahr für insb. spielenden Kindern, parkenden Autos und Gebäude** (Wohnhaus Nr. 7,9,11 und Nebengebäude) durch Astbruch, Totholz
- Behinderung der **erforderlichen Baueinrichtungsfläche** für Transportfahrzeuge, Kran und Lagerflächen
- Die Bäume haben das **Geländeniveau** negativ verändert (Wälle/Mulden), die das Grundstück unwegsam und schlecht nutzbar werden lassen
- auf Grund der **Geländehöhen** und einer möglichst nahen Anordnung zum Hauseingang, ergibt sich die **Lage des Carports, des angrenzenden Schuppens** genau an der Stelle der Bäume/Wurzeln.
- durch die Baumgrößen/-alter wird die **Pflege des Grundstücks** durch Unmengen an Eicheln und regelmäßige Entastung/Efeubewuchs in Höhen, die nur durch geschulte Kletterer/Steiger erreichbar sind, unzumutbar.

Eine Kronenverkleinerung wird auf Grund der Wuchsform als nicht praktikabel eingeschätzt, sodass eine Fällgenehmigung erbeten wird.

Im Falle einer Ablehnung für die Fällung der hinterste Eiche (Nr. 1), wird auf einen gesünderen Wuchs (Lichtbedürftigkeit) durch Entfernung der vorgelagerten Bäume hingewiesen und durch die evtl. auch ein

Kronenrückschnitt möglich wäre. Aktuell ist der Baum im Sommer deutlich weniger belaubt als die vorderen.

Begründung des Befreiungsantrags zur Fällung der drei Birken (Bäume 4-6):

- die Bäume **verschatten** die geplanten Wohnräume in den Vormittagsstunden bis mittags in > 4 Stunden.
- **Behinderung der erforderlichen Baueinrichtungsfläche** für Transportfahrzeuge, Kran und Lagerflächen
- die **Pflege des Grundstücks** durch Unmengen an Keimlingen der durch die Baumgrößen/-alter anfallenden Samen ist unzumutbar
- **Schrägwuchs** der Bäume durch dichten Stand > Astbruch/Sturzgefahr auf eigenes Gebäude und Straße
- Lage am **Geländeversprung** von aktuell ca. 1m > Hanglage: erforderliche Geländemodellierung für behindertengerechte Neubauerschließung würde Wurzeln stark schädigen
- **Arbeitsraum für Bauarbeiten** würde die Dreiergruppe stark beeinträchtigen

Begründung Kronenschnitt Buche vom Nachbarn:

- **Überhang auf Grundstück** ca. 4m
- **Starke Samenbildung und Keimlinge** auf unserem gesamten Grundstück
- **Ineinanderwachsen** der Kronen und gegenseitige Verschattung

Vorschlag für Neu-/Umpflanzungen als Ausgleich für Fällungen:

Auf dem Grundstück sind große Gehölze im Grenzbereich vorhanden und werden größtenteils erhalten (Rhododendren, Flieder, Holunder, Eiben, Gemeine Buche uvm.)

Diverse Pflanzen (Rosen, Stauden) und viele Jahre alte Rhododendren im Baubereich wurden bereits zur Erhaltung verpflanzt.

Bäume neu: bspw. Trompetenbaum, Robinie, Fächerahorn, Kirsche, Apfel, Flaschenbaum

Sträucher neu: bspw. Gartenjasmin, Forsythie, Rotdorn, Hartriegel, Goldregen, Korneelkirsche, Schlehe/Schwarzdorn

Aumühle, den

Eigentümer/Antragsteller

Anlagen:

- Lageplan 1:500 mit Standort der Bäume (Fällung + Neupflanzung)
- Lageplan 1:200 mit Geländehöhen
- Schnitt, Ansichten 1:100
- Fotos der betroffenen Bäume
- Gutachten vom Institut für Baumpflege Hamburg vom 25.11.2015 („Ergebnisprotokoll ...“)
(Grundlage Planungsstand ohne Carport!)
- Stellungnahmen Nachbarn zur Verschattung durch die Eichen